



Bozen, 20.03.2018

Bearbeitet von:
Werner Sporer
Tel. 0471 417628
werner.sporer@schule.suedtirol.it

Birgit Schmid
Tel. 0471 417534
birgit.schmid@schule.suedtirol.it

An die Direktionen
der Oberschulen
der gleichgestellten Oberschulen
der Schulen der Berufsbildung

Zur Kenntnis: An die
Schulgewerkschaften

Rundschreiben Nr. 12 /2018

Staatliche Abschlussprüfung der Oberschule im Schuljahr 2017/2018 | Bildung der Prüfungskommissionen

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

mit Dekret des Landesschuldirektors Nr. 2930/2018 (den Schulen zur Kenntnis gebracht mit Mitteilung vom 27. Februar 2018) wurden die Kombinationen der Abschlussklassen für die staatliche Abschlussprüfung der Oberschule unter Berücksichtigung von Art. 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 1997, Nr. 425, in geltender Fassung, festgelegt. Dabei war es auch notwendig, Klassen verschiedener Schulen zu kombinieren und die entsprechenden Prüfungshauptsitze festzulegen, an denen unter anderem die Eröffnungskonferenzen stattfinden. Dies betrifft die nachfolgend angeführten Prüfungskommissionen, deren Prüfungshauptsitze wie folgt festgelegt werden:

- Kommission Nr. 25: Klassisches, Sprachen- und Kunstgymnasium Bozen „Walther v. d. Vogelweide“
- Kommission Nr. 48: Realgymnasium, Sprachengymnasium und technologische Fachoberschule Brixen „Jakob Philipp Fallmerayer“
- Kommission Nr. 79: Landesberufsschule für Handel und Grafik „Johannes Gutenberg“ Bozen

Kommission Nr. 82: Fachschule für Land- und Forstwirtschaft „Fürstenburg“

Dies vorausgeschickt, teile ich Ihnen mit, dass mit beiliegendem Ministerialrundschreiben vom 16. März 2018, die Bestimmungen für die Bildung der Prüfungskommissionen der staatlichen Abschlussprüfung der Oberschule im Schuljahr 2017/2018 bekannt gegeben wurden. Nachfolgend finden Sie eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte, wobei einige Aspekte an die Situation auf Landesebene angepasst wurden.

1) Zusammensetzung der Prüfungskommissionen

Die Kommissionen der staatlichen Abschlussprüfung der Oberschule für das Schuljahr 2017/2018 setzen sich aus einem/einer Vorsitzenden, drei internen und drei externen Mitgliedern zusammen.

2) Modalitäten für die Ernennung der internen Kommissionsmitglieder

Die Klassenräte bestimmen die internen Kommissionsmitglieder so, dass sie möglichst viele jener Fächer



abdecken, die nicht von den externen Kommissionsmitgliedern geprüft werden. Die internen Kommissionsmitglieder prüfen alle Fächer, die sie in der Abschlussklasse unterrichten, sowie jene Fächer, für die sie die Lehrbefähigung oder den gültigen Studientitel besitzen. Damit die Landesschuldirektorin die Kommissionsmitglieder ernennen kann, ersuche ich Sie, die internen Mitglieder der Prüfungskommissionen mitzuteilen (Formblatt „Anlage1 Kommissionsmitglieder 2018“).

3) Modalitäten für die Ernennung der externen Kommissionsmitglieder

Mit Rundschreiben des Landesschuldirektors Nr. 3/2018 wurden die Fächer, welche Gegenstand der zweiten schriftlichen Prüfung sind, sowie die Fächer, die einem externen Kommissionsmitglied zugeordnet sind, bekannt gegeben. Alle Lehrpersonen der Oberschulen, einschließlich der Teilzeitlehrpersonen, die ein „externes“ Fach oder ein Fach unterrichten, welches der Wettbewerbsklasse des „externen“ Faches zugeordnet ist, sind verpflichtet, sich als externes Kommissionsmitglied zur Verfügung zu stellen. Die Teilzeitlehrpersonen werden nur bei objektiver Notwendigkeit in bestimmten Wettbewerbsklassen eingesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die externen Kommissionsmitglieder nicht nur das „externe“ Fach, sondern auch jene Fächer prüfen, für die sie die Lehrbefähigung oder den gültigen Studientitel besitzen.

Von der Verpflichtung, für die Zuweisung an eine Prüfungskommission als externes Kommissionsmitglied zur Verfügung zu stehen, sind ausschließlich folgende Lehrpersonen ausgenommen:

- a) Lehrpersonen, die als interne Mitglieder der Prüfungskommission eingesetzt werden.
- b) Lehrpersonen, die im Zeitraum der Prüfungen mit Sicherheit vom Dienst abwesend sind, d.h. denen zum 5. April 2018 bereits eine Abwesenheit vom Dienst gewährt wurde (z.B. Mutterschaft).
- c) Lehrpersonen, die mindestens 90 Tage abwesend waren und den Dienst nach dem 30. April 2018 aufnehmen.
- d) stellvertretende Schulführungskräfte, falls die Schulführungskräfte als Vorsitzende eingesetzt sind und der Landesschuldirektorin bis zum 5. April 2018 mitteilen, dass ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter während des Prüfungszeitraumes an der Schule anwesend sein müssen.
- e) Integrationslehrpersonen, Lehrpersonen, welche die Begünstigungen laut Gesetz Nr. 104/1992 in Anspruch nehmen, und Lehrpersonen in Gewerkschaftsfreistellung.

Die Lehrpersonen, die als externes Kommissionsmitglied ernannt werden können, teilen an ihrer Schule mit, welchen Bezirk und welchen Schultyp sie bevorzugen; bei der Angabe des Bezirkes können die Lehrpersonen bis zu zwei Präferenzen und bei der Angabe des Schultyps bis zu drei Präferenzen angeben. Lehrpersonen, die nicht gemeldet werden, werden von Amts wegen einer Prüfungskommission zugewiesen.

Laut Ministerialrundschreiben vom 16. März 2018 können externe Kommissionsmitglieder nicht mehr als zwei Schuljahre hintereinander demselben Prüfungssitz zugewiesen werden. Ebenso wenig kann man als externes Kommissionsmitglied an Schulen eingesetzt werden, an denen man in den letzten beiden Schuljahren Dienst geleistet hat.

Die Lehrpersonen werden aufgrund der angegebenen Daten einer der folgenden Kategorien und Unterkategorien zugeordnet, wodurch eine Rangordnung gebildet wird, aufgrund derer die Lehrpersonen als externe Kommissionsmitglieder einer Prüfungskommission zugewiesen werden. Die Zuteilung an eine der unten angeführten Kategorien und Unterkategorien stellt das erste Vorrangskriterium in der nachfolgend angegebenen Reihenfolge für die Zuweisung als externes Kommissionsmitglied dar.

Innerhalb der Unterkategorien werden zuerst jene Lehrpersonen eingesetzt, die ihre Bereitschaft zur Teilnahme an der Abschlussprüfung erklären (In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch für jene Lehrpersonen, die keine Bereitschaft zur Teilnahme an der Abschlussprüfung erklärt haben, die Verpflichtung besteht, sich als externes Kommissionsmitglied zur Verfügung zu stellen.).

In der Folge werden die Lehrpersonen innerhalb der Unterkategorien auf Grund des gewählten Bezirkes (Vinschgau/Meran; Bozen/Auer; Brixen/Sterzing; Pustertal) und in weiterer Folge auf Grund des Schultyps eingesetzt.

Kategorien und Unterkategorien:

1. Stammrollenlehrpersonen in Vollzeit, die

- a) das „externe“ Fach in einer Abschlussklasse unterrichten.
- b) das „externe“ Fach in einer Nichtabschlussklasse unterrichten.



- c) ein anderes Fach, das derselben Wettbewerbsklasse des „externen“ Faches zugeordnet ist, in einer Abschlussklasse unterrichten.
- d) ein anderes Fach, das derselben Wettbewerbsklasse des „externen“ Faches zugeordnet ist, in einer Nichtabschlussklasse unterrichten.

2. *Lehrpersonen in Vollzeit mit befristetem Arbeitsvertrag mit Lehrbefähigung* (in derselben Reihenfolge a, b, c, d)

3. *Teilzeitlehrpersonen* – diese werden nur bei objektiver Notwendigkeit in bestimmten Wettbewerbsklassen eingesetzt. Dabei werden das Ausmaß ihrer Teilzeit und die Häufigkeit ihres Einsatzes an der staatlichen Abschlussprüfung in den letzten zwei Jahren berücksichtigt.

4. *Lehrpersonen in Vollzeit mit befristetem Arbeitsvertrag ohne Lehrbefähigung* (in derselben Reihenfolge a, b, c, d)

5. *Zeitweilige Supplenten/innen mit Vollzeitarbeitsvertrag und mit Lehrbefähigung, die am letzten Schultag im Dienst sind* (in derselben Reihenfolge a, b, c, d)

6. *Zeitweilige Supplenten/innen mit Vollzeitarbeitsvertrag ohne Lehrbefähigung, die am letzten Schultag im Dienst sind* (in derselben Reihenfolge a, b, c, d)

7. *Teilzeitpensionisten und Lehrpersonen mit Reststundenauftrag.*

Sollten sich nach Anwendung der oben genannten Regelung immer noch Lehrpersonen in der gleichen „Position“ befinden, werden die Lehrpersonen mit einem höheren Dienstalter vorrangig einer Prüfungskommission zugewiesen.

4) Modalitäten für die Ernennung der Kommissionsvorsitzenden

Mit Rundschreiben des Schulamtsleiters Nr. 39/2017 wurde die Errichtung eines Verzeichnisses der Vorsitzenden in die Wege geleitet. In der Folge wurde das Verzeichnis errichtet und mit Mitteilung des Landesschuldirektors vom 29. Jänner 2018 Ihnen zur Kenntnis gebracht. Die im Verzeichnis eingetragenen Schulführungskräfte und Lehrpersonen können über das Formblatt „Anlage1 Kommissionsmitglieder 2018“ ihre Präferenzen (Bezirk und Schultyp) angeben. Bei der Ernennung der Kommissionsvorsitzenden werden vorrangig die Schulführungskräfte und in zweiter Linie die Lehrpersonen mit mindestens zehn Jahren Dienst in der Stammrolle eingesetzt. Innerhalb der Kategorien (Schulführungskräfte und Lehrpersonen mit mindestens zehn Jahren Dienst in der Stammrolle) werden der Bezirk, in der Folge der Schultyp und in weiterer Folge das Dienstalter als Vorrangskriterien herangezogen.

5) Modalitäten für die Ernennung der internen und externen Kommissionsmitglieder sowie der Kommissionsvorsitzenden und Zusammensetzung der Prüfungskommissionen an den Schulen der Berufsbildung

Für die Schulen der Berufsbildung, die Prüfungssitz für die staatliche Abschlussprüfung der Oberschule sind, gelten im Allgemeinen die gleichen Bestimmungen wie für die Oberschulen. Die Kommissionen der staatlichen Abschlussprüfung der Oberschule an den Schulen der Berufsbildung setzen sich aus einem/einer Vorsitzenden, drei internen und drei externen Mitgliedern zusammen. Die Funktion des/der Vorsitzenden übernimmt eine Schulführungskraft der Oberschule bzw. eine Lehrperson der Oberschule mit mindestens zehn Jahren Dienst in der Stammrolle.

6) Hinweise zum Ausfüllen der Formblätter

Die Schulführungskräfte und Lehrpersonen der Oberschulen (Vorsitzende bzw. externe oder interne Kommissionsmitglieder) geben über das Formblatt („Anlage1 Kommissionsmitglieder 2018“) ihre Präferenzen an. Durch die Auswahl der betreffenden Schule werden die jeweiligen Lehrpersonen aufgelistet (nicht aufgelistet sind die Lehrpersonen der gleichgestellten Oberschulen). Die Schulen werden ersucht, allfällige Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen. Durch die Auswahl des Einsatzes jeder einzelnen Schulführungskraft bzw. Lehrperson („Externes Kommissionsmitglied“, „Internes Kommissionsmitglied“, „Vorsitz“ oder „Kein Einsatz“) öffnet sich die entsprechende Eingabemaske (Userform), die ausgefüllt werden soll. In dieser Eingabemaske werden alle weiteren Informationen abgefragt (z.B. Auswahl des Faches, Auswahl des Bezirkes, des gewählten Schultyps bzw. der Klassen oder bei „Kein Einsatz“ die Auswahl der Begründung). Wenn alle Daten eingegeben wurden, wird auf die Befehlsschaltfläche „Eingabe abschließen“ geklickt und die eingegebenen Daten werden in die EXCEL-Datei eingelesen. Nach vollständiger Eingabe aller Daten ist auf die Befehlsschaltfläche „Speichern und Senden“ zu klicken.

Die Lehrpersonen der Schulen der Berufsbildung (externe bzw. interne Kommissionsmitglieder) suchen über die Formblätter „Anlage2 Interne Mitglieder der Schulen der Berufsbildung 2018“ oder über das Formblatt „Anlage3 Externe Mitglieder der Schulen der Berufsbildung 2018“ an.



Von den drei externen Kommissionsmitgliedern werden an den Landesberufsschulen und Fachschulen für das „externe“ Fach „Deutsch“ Lehrpersonen der Oberschule und für die „externen“ Fächer „Italienisch“ und „Mathematik“ zwei Lehrpersonen der Schulen der Berufsbildung eingesetzt.

7) Vollständigkeit und Korrektheit der an die Landesdirektion deutschsprachige Grund-, Mittel- und Oberschulen übermittelten Daten

Ich ersuche Sie, uns dabei zu unterstützen, dass die Daten an Ihrer Schule vollständig und korrekt aufgenommen werden, da falsche Angaben eine unrechtmäßige Kommissionsbildung zur Folge haben können.

8) Termine

Sämtliche beiliegende Formblätter sind bis **Donnerstag, 05. April 2018**, an die Landesdirektion deutschsprachige Grund-, Mittel- und Oberschulen zu übermitteln.

Für eventuelle weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Birgit Schmid (Tel. 0471 417534, E-Mail: Birgit.Schmid@schule.suedtirol.it).

Mit freundlichen Grüßen

Die Landesschuldirektorin
Sigrun Falkensteiner
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anlagen

1. Formblatt „Anlage1 Kommissionsmitglieder 2018“
2. Formblatt „Anlage2 Interne Mitglieder der Schulen der Berufsbildung 2018“
3. Formblatt „Anlage3 Externe Mitglieder der Schulen der Berufsbildung 2018“
4. Tabelle „Klassenkombinationen 2018“
5. Ministerialrundschriften vom 16.03.2018

Kopie des mit folgenden Zertifikaten digital unterzeichneten
(von der Landesverwaltung gesetzeskonform erstellten und
verwahrten) elektronischen Originaldokuments, welches aus
4 Seiten besteht:

Copia cartacea tratta dal documento informatico originale
costituito da 4 pagine, predisposto e conservato ai sensi
di legge presso l'Amministrazione provinciale e sottoscritto
digitalmente con i seguenti certificati di firma:

Name und Nachname / nome e cognome: SIGRUN FALKENSTEINER
Steuernummer / codice fiscale: IT:FLKSRN75L71B220D
certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2
Seriennummer / numeri di serie: 372353
unterzeichnet am / sottoscritto il: 20.03.2018

Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Dezember 1993, Nr. 39 / articolo 3 comma 2 del decreto legislativo 12 dicembre 1993, n. 39

Am 20.03.2018 erstellte Ausfertigung

Copia prodotta in data 20.03.2018